V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11144 — COLT TECHNOLOGY SERVICES GROUP / LUMEN EMEA BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 260/05)

1. Am 17. Juli 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Colt Technology Services Group Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Colt Group Holdings Limited („Colt", Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Star Horizon Management LLC (Vereinigte Staaten), und

— Camelot Landing, LLC (Vereinigte Staaten), CenturyLink Europe B.V (Niederlande), Lumen Technologies Austria GmbH (Österreich), Lumen Technologies Belgium SA (Belgien), Lumen Technologies Denmark ApS (Dänemark), Lumen Technologies EMEA Holdings Limited (Vereinigtes Königreich) und deren jeweilige Tochtergesellschaften sowie bestimmte US-amerikanische und transatlantische Untersee-Vermögenswerte von Lumen, zusammen das „Zielunternehmen" oder die „Zielunternehmenseinheiten", alle Teil der Lumen-Gruppe, die letztlich von Lumen Technologies, Inc. (Vereinigte Staaten) kontrolliert wird.

Colt wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Colt ist ein multinationales Telekommunikationsunternehmen, das Netzdienste für netzintensive Sektoren und Sprachdienste anbietet, die in Europa, den USA, Indien und Asien den Übergang von herkömmlichen Sprachdiensten zu Sprachdiensten der nächsten Generation unterstützen.

— Die Zielunternehmenseinheiten bieten Telekommunikationsinfrastruktur (Glasfaser-Infrastruktur und Kollokationsdienste) sowie Unternehmensdienstleistungen in ganz Europa, im Nahen Osten und in Afrika an. Das Zielunternehmen umfasst im Wesentlichen das gesamte Geschäft und alle Vermögenswerte von Lumen in Europa, im Nahen Osten und in Afrika (Europe, Middle East and Africa – EMEA).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11144 — COLT TECHNOLOGY SERVICES GROUP / LUMEN EMEA BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.